

Beitrag der Stadt Zug an die Restaurationskosten der Kapelle  
St. Niklaus in Oberwil

Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag des Stadtrates vom 14. Mai 1975

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

I.

Die Kapelle St. Niklaus in Oberwil wurde im Jahre 1619 erbaut und dem hl. Niklaus von Myra geweiht. Sie diente seither den Einwohnern von Oberwil als Gotteshaus. Im Jahre 1955 wurde in Oberwil die Bruder-Klausenkirche errichtet, um der stark angewachsenen Bevölkerung ein genügend grosses Gotteshaus zur Verfügung zu stellen. Die weitere Benützung der Kapelle St. Niklaus war dadurch nicht mehr notwendig und wurde eingestellt. Leider konnte die Kapelle auch keinem andern Zwecke zugeführt werden und das Bauwerk hat inzwischen sehr gelitten.

Im Jahre 1969 traf der Kirchenrat die ersten Vorbereitungen, um die Renovation und die Erhaltung der Kapelle sicherzustellen. Er beauftragte Herrn Architekt Hans Meyer-Winkler mit der Erstellung eines Kostenvoranschlages. Dieser lautete auf Fr. 450'000.--. Entgegen der früheren Einstufung als Baudenkmal von lokalem Rang durch das Amt für kulturelle Angelegenheiten in Bern wurde die Kapelle 1970 als Baudenkmal von regionalem Rang eingestuft. Dadurch erhöht sich auch der vom Bund zu leistende Subventionsbeitrag auf 25% der subventionierbaren Kosten. Bau und Finanzierung des kirchlichen Zentrums in der Herti veranlassenden Kirchenrat, die Renovationsarbeiten vorübergehend zurückzustellen.

Im Jahre 1974 bewilligte die Kirchgemeindeversammlung einen neuen Planungskredit von Fr. 25'000.--. Mit der Erstellung des neuen Kostenvoranschlages wurde Herr Architekt Artur Schwerzmann beauftragt, der diesen samt Erläuterungen und einem Restaurationskonzept im September 1974 ablieferte.

II.

Der Voranschlag von Herrn Architekt A. Schwerzmann sieht einen Kostenbetrag von Fr. 869'000.-- vor (Beilage 1). Davon werden ca Fr. 813'800.-- als subventionsberechtigt anerkannt. Der Regierungsrat hat unter Vorbehalt der Krediterteilung durch den Kantonsrat und eines analogen Beschlusses der Stadtgemeinde Zug, der Katholischen Kirchgemeinde einen Beitrag von 12,5% oder Fr. 101'725.-- an die subventionsberechtigten Kosten zugesichert. Dieser Betrag entspricht der Hälfte der zu erwartenden Bundessubvention. Der Kirchen-

rat beabsichtigt, im Verlaufe des Sommers 1975 die Stimmberechtigten der Kirchgemeinde um die Bewilligung des erforderlichen Renovationskredites zu bitten.

Aufgrund dieser Darlegungen erachtet es der Stadtrat als richtig, der Katholischen Kirchgemeinde an die Restaurationskosten der Kapelle St. Niklaus in Oberwil einen Beitrag von Fr. 105'000.-- (12,5%) zu entrichten. Mit der Restaurierung dieser Kapelle kann in Oberwil ein wertvolles Baudenkmal erhalten werden.

Antrag:

Wir beantragen Ihnen, auf die Vorlage einzutreten, ihr zuzustimmen und den erforderlichen Kredit von Fr. 105'000.-- zu bewilligen.

Zug, 14. Mai 1975

DER STADTRAT VON ZUG

Der Stadtpräsident: Der Stadtschreiber:  
E. Hagenbuch A. Grünenfelder

Beilage:

- Antrag zur Beschlussfassung
- Voranschlag

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG NR.  
BETREFFEND BEITRAG DER STADT ZUG AN DIE RESTAURATIONSKOSTEN  
DER KAPELLE ST. NIKLAUS IN OBERWIL-ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 373  
vom 14. Mai 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Der Katholischen Kirchgemeinde Zug wird an die Restaurationskosten der Kapelle St. Niklaus in Oberwil-Zug ein Beitrag von Fr. 105'000.-- gewährt und der hiefür erforderliche Kredit zu lasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt,
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

ZUG,

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident:

Der Stadtschreiber:

Referendumsfrist:

Katholische Kirchgemeinde Zug  
Kirchenstrasse 15  
6300 Zug

27. August 1974 AS/ky 6312 Steinhausen

Bauvorhaben: Restauration der St. Nikolaus-Kapelle, Oberwil ZG

K O S T E N V O R A N S C H L A G

auf Grund von Richtofferten, 2. Quartal 1974

1.	Baumeisterarbeiten	Fr. 160'000.--
2.	a) Mauerentfeuchtung	Fr. 12'000.--
	b) Mauerentsalzung	Fr. 2'800.--
3.	Steinhauerarbeiten	Fr. 42'500.--
4.	Zimmerarbeiten	Fr. 36'600.--
5.	Spenglerarbeiten, inkl. Blitzschutz	Fr. 25'000.--
6.	Dachdeckerarbeiten	Fr. 49'400.--
7.	Schlosserarbeiten und Eisenfensterrahmen	Fr. 16'000.--
8.	Sanitär-Einrichtung	Fr. 900.--
9.	a) Elektr. Installation	Fr. 16'500.--
	b) Beleuchtungskörper	Fr. 13'000.--
10.	Heizungsinstallation	Fr. 7'000.--
11.	Glaserarbeiten Holzfenster	Fr. 3'300.--
12.	Wabenscheibenverglasung	Fr. 8'400.--
13.	Stuk.- + Gipserarbeiten	Fr. 81'000.--
14.	Stuckmarmorarbeiten	Fr. 26'800.--
	Uebertrag:	Fr. 501'200.--

Uebertrag:	Fr.	501'200.--
15. Schreinerarbeiten	Fr.	20'900.--
16. a) Malerarbeiten aussen	Fr.	12'900.--
b) Malerarbeiten innen	Fr.	8'000.--
17. Restaurierungsarb.:		
Wand- und Deckenmalereien **	Fr.	96'600.--
18. Restaurierungsarb. Inventar		
a) in Holz	Fr.	37'200.--
b) in Metall	Fr.	5'400.--
19. Restaurierungsarb.:		
a) Turm-Uhrwerk	Fr.	9'000.--
b) Zifferblätter $\phi$ 110 cm (erneuern)	Fr.	5'100.--
c) 2 Glocken	Fr.	3'100.--
20. Umgebungsarbeiten/ Pflästerung (ohne neuen Brunnen)	Fr.	35'400.--
21. Diverse Anschlüsse:		
a) Elektrizität	Fr.	2'300.--
b) Wasser	Fr.	2'500.--
22. Archäologische Untersuchung	Fr.	20'000.--
23. Nebenkosten:		
a) Lichtpausen	Fr.	1'000.--
b) Verschiedenes	Fr.	4'000.--
c) Bau-Dokumentationspläne	Fr.	12'000.--
24. Honorare:		
a) Bauingenieur	Fr.	2'500.--
b) Elektro-Ingenieur	Fr.	4'000.--
c) Architekt	Fr.	86'700.--

T O T A L, inkl.  
Unvorhergesehenes :

Fr. 869'800.--

=====

\*\* inkl. Altäre + Kanzel

Beitrag der Stadt Zug an die Restaurationskosten der Kapelle  
St. Niklaus in Oberwil  
Kreditbegehren

---

Bericht und Antrag der Geschäftsprüfungskommission vom 3.6.1975

---

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Geschäftsprüfungskommission hat beschlossen, dem Grossen Gemeinderat Zustimmung zur Vorlage zu beantragen. Der Entscheid fiel einstimmig nach langer Diskussion, in der die Meinungen pro und contra ausgiebig zum Ausdruck kamen. Die Kommission war sich von Anfang an darin einig, dass die Kapelle entweder einem allgemeinen Zwecke dienen oder einen gewissen kunsthistorischen oder Seltenheitswert aufweisen müsste, damit der Beitrag sich rechtfertigen liesse. Die erste Voraussetzung ist nicht gegeben. Denn bis jetzt ist es nicht gelungen, der Kapelle eine neue Zweckbestimmung zu verschaffen, nachdem sie seit 1956 als Gottesdienstlokal völlig stillgelegt ist. Was die zweite Voraussetzung betrifft, ob nämlich die beiden Gemälde der Kapelle einen genügend grossen künstlerischen oder Seltenheitswert besitzen, um die vorgesehene Investition begründen zu können, so hat die Kommission die Frage offen gelassen, da sie sich für die Beantwortung derselben als nicht zuständig erachtet.

Was die Kommission schliesslich dennoch bewogen hat, der Vorlage und dem Kreditbegehren zuzustimmen, ist der Umstand, dass die Kapelle ein Werk von Zuger Meistern ist; die Baumeister Oswald Speck und Oswald Stocklin haben sie errichtet und das Altargemälde stammt vom Zuger Maler Joh. Brandenburg. Ein gewisser lokaler kulturhistorischer Wert ist somit unbestreitbar vorhanden. Aus diesen Ueberlegungen beantragt Ihnen die Geschäftsprüfungskommission, auf die Vorlage einzutreten und den Kredit von Fr. 105'000.-- zu bewilligen.

ZUG, 5. Juni 1975

Für die Geschäftsprüfungskommission:  
Der Präsident: Dr. J. Niederberger

BESCHLUSS DES GROSSEN GEMEINDERATES VON ZUG Nr. 297  
BETREFFEND BEITRAG DER STADT ZUG AN DIE RESTAURATIONSKOSTEN  
DER KAPELLE ST. NIKLAUS IN OBERWIL-ZUG

---

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

nach Kenntnisnahme von Bericht und Antrag des Stadtrates Nr. 373  
vom 14. Mai 1975

b e s c h l i e s s t :

1. Der Katholischen Kirchgemeinde Zug wird an die Restaurationskosten der Kapelle St. Niklaus in Oberwil-Zug ein Beitrag von Fr. 105'000.-- gewährt und der hiefür erforderliche Kredit zulasten der ausserordentlichen Verwaltungsrechnung bewilligt, unter dem Vorbehalt einer Beitragsleistung durch den Kanton.
2. Dieser Beschluss tritt unter dem Vorbehalt des Referendums gemäss § 6 der Gemeindeordnung in Kraft.

Er ist im Amtsblatt zu veröffentlichen und in die Sammlung der Ratsbeschlüsse aufzunehmen.

Der Stadtrat wird mit dem Vollzug beauftragt und es werden ihm alle hiefür notwendigen Vollmachten erteilt.

ZUG, 10. Juni 1975

DER GROSSE GEMEINDERAT VON ZUG

Der Präsident: H. Opprecht

Der Stadtschreiber: A. Grünenfelder

Referendumsfrist: 14. Juni bis 24. Juli 1975